

Verkündet

am 23. April 1958  
Schorm, Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen  
Minister des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 37,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]  
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

Frau Dora-Casimiera K [REDACTED]-K [REDACTED] geb. S [REDACTED] in  
T [REDACTED] (Canada), [REDACTED] W [REDACTED] Ave.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in  
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 18. April 1958 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter  
Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das  
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in  
Frankfurt (Main) vom 19. Juli 1957 wird zurückgewie-  
sen. Das Verfahren im Revisionsrechtszug ist frei  
von Gerichtsgebühren und -auslagen.

Das beklagte Land hat die außergerichtlichen  
Kosten des Revisionsrechtszugs zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die jüdischer Abstammung ist, erhebt gegen das beklagte Land Haftentschädigungsansprüche auf Grund der §§ 43 und 47 BEG. Zur Begründung hat sie vorgebracht, sie habe von November 1941 bis November 1942 in dem in Lemberg (Lwow) errichteten Ghetto leben müssen. Sie sei von dort entflohen und habe in Warschau unter menschenunwürdigen Umständen als Polin getarnt gelebt. Im März 1943 sei sie verhaftet worden und von der Besatzungsmacht in einem deutschen Gefängnis bis Juli 1943 festgehalten worden. Im Juli 1943 sei sie zunächst in ein Durchgangslager in Warschau-Skarzyszeska und alsdann in das Konzentrationslager Stargard-Ravensbrück gebracht worden. Von Oktober 1943 bis zum 5. Mai 1945 habe sie dann bei einem deutschen Bauern in Blumenthal Kreis Uckermernde Zwangsarbeit leisten müssen.

Seit 1943 habe sie als Polin gelebt. Sie habe sich eine Kennkarte aus den Namen K [REDACTED] K [REDACTED] verschaffen können. Sie sei unter <sup>dem</sup> Verdacht, Jüdin zu sein, im März 1943 ins Gefängnis gebracht worden, da sie aber eine Kennkarte mit einem polnischen Namen besessen habe, habe man ihr die Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft nicht nachweisen können. Daher sei sie auch in das für Nichtjuden bestimmte Durchgangslager und das ebenfalls für nicht jüdische Häftlinge vorgesehene Konzentrationslager Stargard gekommen. In den beiden Lagern habe sie unter furchtbaren Bedingungen gelebt, die Köpfe seien allen Insassen kahl geschoren worden, man habe diese auch geschlagen und gefoltert.

Bei dem Bauern W [REDACTED] in Blumenthal habe sie mit anderen von morgens um 5 Uhr bis abends um 10 Uhr arbeiten müssen, sie sei auch von W [REDACTED] und seinen Angehörigen geschlagen worden. Die Ernährung sei völlig unzureichend gewesen. Als

- 3 -

sie einen Blutsturz gehabt habe, habe man keinen Arzt geholt, sondern sie noch furchtbar geschlagen. Der Sohn des Bauern W [REDACTED] habe während eines Urlaubs einer der beiden anderen Zwangsarbeiter ohne Grund bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen.

Die Klägerin hat Klage erhoben, da das beklagte Land über ihren Entschädigungsantrag länger als drei Jahre nicht entschieden habe (§ 45 US-EG) und beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, eine Haftentschädigung für die Zeit vom 15. November 1941 bis 15. November 1942 sowie für die Zeit vom 15. März 1943 bis 5. Mai 1945, d.h. für insgesamt 37 volle Monate in Höhe von 5.550,- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, da die Schäden für die Zeit vor Juli 1943 nicht angemeldet seien und für die spätere Zeit die Voraussetzungen des § 1 BEG nicht vorlägen. Die Klägerin habe die Nachteile nicht als Jüdin, sondern als Polin erlitten. Ihre Darstellung über ihre Behandlung bei dem Bauern W [REDACTED] sei offensichtlich übertrieben.

Das Landgericht hat der Klägerin eine Haftentschädigung für die Zeit vom 15. November 1941 bis zum 15. November 1942 in Höhe von 1800,- DM zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht der Klägerin die beantragte Haftentschädigung in voller Höhe zugesprochen. Hiergegen richtet sich die im Berufungsurteil zugelassene Revision des beklagten Landes, das mit dem Rechtsmittel die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils erstrebt.



Die Klägerin hat beantragt, die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Für den mit der Klage verfolgten Haftentschädigungsanspruch sind nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen zum Teil die Voraussetzungen des § 43 BEG zum Teil diejenigen des § 47 aaO gegeben. Die Klägerin hat in dieser Zeit nicht nur in der Illegalität, sondern auch unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt. Die von der Revision vorgebrachten Bedenken, es fehle an einem adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Verfolgung der Klägerin aus rassistischen Gründen und der Verhaftung als Polin, sind nicht begründet, denn die Verhaftung erfolgte nach den getroffenen Feststellungen wegen des Verdachts, daß die Klägerin Jüdin sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 9. Januar 1957 - IV ZR 229/56 = NJW RzW 1957, und vom 15. November 1957 - IV ZR 255/57 und IV ZR 248/57) sind Juden, die als Polen getarnt in der Illegalität gelebt haben, berechtigt, Ansprüche aus § 47 BEG geltend zu machen, wenn sie unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt haben. Daß dieser Zustand mit der Verfolgung in kausalem Zusammenhang steht, kann im vorliegenden Fall nicht in Frage gestellt sein. Die Klägerin war durch Einweisung in das Ghetto Lemberg aus Gründen der Rasse verfolgt. Das illegale Leben in der Folgezeit als Polin ist die Folge dieser Verfolgungsmaßnahmen, sie ist ihr auch adäquat, wie der Senat bereits in dem Urteil vom 19. Dezember 1956 - IV ZR 229/56 - dargelegt hat. Der Umstand, die Klägerin hätte auch dann Zwangsarbeit leisten müssen, wenn sie nicht Jüdin gewesen wäre, steht dem

nicht entgegen. § 9 Abs. 5 BEG greift hier nicht durch. Insoweit wird auf die Ausführungen des Senats in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 23. April 1958 - IV ZR 275/57 Bezug genommen.

Die Revision wendet sich weiter dagegen, das Berufungsgericht habe seine Feststellungen ausschließlich auf die Angaben der Klägerin in ihren eidesstattlichen Versicherungen vom 21. Dezember 1955 und vom 12. April 1957 gestützt, obwohl die Klägerin für die tatsächlichen Grundlagen ihres Anspruchs für die Zeit nach dem 15. März 1945 keine weiteren Beweismittel unterbreitet habe. Dieses Verfahren sei mit der Aufklärungspflicht, die dem Berufungsgericht nach § 176 BEG obliege, nicht vereinbar.

Die Revision übersieht, daß von dem beklagten Land in den Vorinstanzen Einwendungen gegen die Verwendung der beiden von der Klägerin überreichten eidesstattlichen Versicherungen nicht erhoben worden sind. Außerdem hat das Berufungsgericht eingehend begründet, warum es der Klägerin glaubt. Dieses Verfahren ist nicht zu beanstanden. § 286 ZPO, der auch im Entschädigungsrechtsstreit sinngemäße Anwendung findet, verwehrt es dem Gericht nicht, seine Feststellungen auf die bloßen Angaben einer Partei zu stützen, auch wenn sie nicht durch die Ergebnisse einer Beweisaufnahme erhärtet sind (RG in HRR 1928 Nr. 1651). § 176 BEG steht ebenfalls nicht entgegen. Er legt dem Gericht zwar die Verpflichtung auf, die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln und alle e r f o r d e r l i c h e n Beweise zu erheben. Daraus folgt aber, wie schon der Wortlaut der Vorschrift ergibt, nicht, daß die Entschädigungsgerichte sich nicht mit der Erklärung einer Partei begnügen dürfen, wenn diese ihnen aus zutreffenden Gründen als aus-

reichend erscheint, um die Überzeugung von der Wahrheit der Behauptung zu erlangen.

Die Revision muß daher mit den sich aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolgen zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg